



---

**Ausschussdrucksache 18(22)154**

17.06.2016

---

**Stiftung Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen**  
Dr. Rainer Rother, Künstlerischer Direktor

**Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung am 22. Juni 2016**

**Vorlagen:**

**1.**  
**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)**

**BT-Drucksache 18/8592, 18/8627**

**2.**  
**Antrag der Fraktion DIE LINKE.**

**Filmförderung - Impulse für mehr Innovation statt Kommerz, für soziale und Gendergerechtigkeit und kulturelle Vielfalt**

**BT-Drucksache 18/8073**

## **Stellungnahme des Kinematheksverbundes zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmfördergesetz -FFG)**

Der Kinematheksverbund bezieht zu den Bestimmungen des Entwurfs, die archivalische Belange betreffend, wie folgt Stellung:

Zu § 2, 3:

Statt der Formulierung „die Digitalisierung des deutschen Filmerbes zu unterstützen“ präferieren die Mitglieder des Kinematheksverbundes folgende Formulierung:  
„den Erhalt und die Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen“.

Begründung: Die Digitalisierung ist unter den gegebenen Bedingungen das Verfahren, die Zugänglichkeit des deutschen Filmerbes zu gewährleisten. Diese sollte jedoch in einer Qualität erfolgen, die zugleich einen Beitrag zur langfristigen Sicherung dieses Erbes darstellt. Zudem sind unter dem weiteren Begriff „Erhalt“ auch die notwendigen Vorarbeiten für eine qualitativ hochwertige Digitalisierung einbegriffen.

Zu § 48

Statt „Herstellung von Kopien“ sollte es heißen: „Herstellung von Kopien oder digitalen Verleihstücken“  
Entsprechend sollte im Text des Paragraphen formuliert werden

Begründung: Kopien (von 35mm Filmen) werden heute in der Regel nicht mehr hergestellt.

Zu § 49, 1:

Es heißt hier: „Der Hersteller eines nach diesem Gesetz geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist.“

Zu ergänzen wäre: „...eine technisch einwandfreie Kopie des Films oder ein digitales Master...“

Begründung: Nur noch in seltenen Ausnahmefällen werden 35mm-Film Kopien hergestellt. Zur Sicherung im Archiv sind nicht komprimierte digitale Master in Zukunft das geeignete Format.

Zu § 49, 2:

Hier sollte entsprechend eingefügt werden: „Die Kopien oder digitalen Master werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.“

Allgemein sollte im Sinne der besseren Überlieferung der sogenannten filmbegleitenden

Materialien geregelt werden, dass geförderte Drehbücher und Treatments, die der FFA zur Prüfung vorzulegen sind – vgl. § 105, §113), auch archiviert werden. Es ist anzustreben, dass bei der FFA zur Prüfung vorgelegte Drehbücher und Treatments von dieser den drei Mitgliedern des Kinematheksverbundes zur Archivierung überlassen werden.